

Bekanntmachung

der Stadt Bückeburg

Der Verwaltungsausschuss (VA) der Stadt Bückeburg hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB für die beiden nachfolgenden Bebauungspläne (B-Plan) gefasst:

1. B-Plan Nr. 78, 1.Änderung „Wiesenweg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschl. 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (FNP). Für den B-Plan Nr. 78, 1.Änderung „Wiesenweg“ wurde in der VA-Sitzung am 29.04.2019 der Aufstellungsbeschluss gefasst.
2. B-Plan Nr. 2A, 3. Änderung „Kreuzbreite“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des FNP

Beide B-Pläne werden als Bauleitpläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Die Beschlüsse und die Durchführung der Öffentlichen Auslegung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zu 1. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 78 „Wiesenweg“ dient der Nachverdichtung und Innenentwicklung und leistet somit einen Beitrag zentrumsnahe Wohnbauflächen für zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser zur Verfügung zu stellen. Neben planungsrechtlichen Festsetzungen sind auch baugestalterischen Vorschriften Gegenstand des B-Plans.

Im wirksamen FNP der Stadt Bückeburg sind die im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 78 „Wiesenweg“ liegenden Flächen als gemischte Bauflächen dargestellt. Der FNP wird daher im Rahmen der Aufstellung des B-Plans derart berichtigt, dass für das Plangebiet Wohnbauflächen dargestellt werden.

Räumlicher Geltungsbereich zu 1:

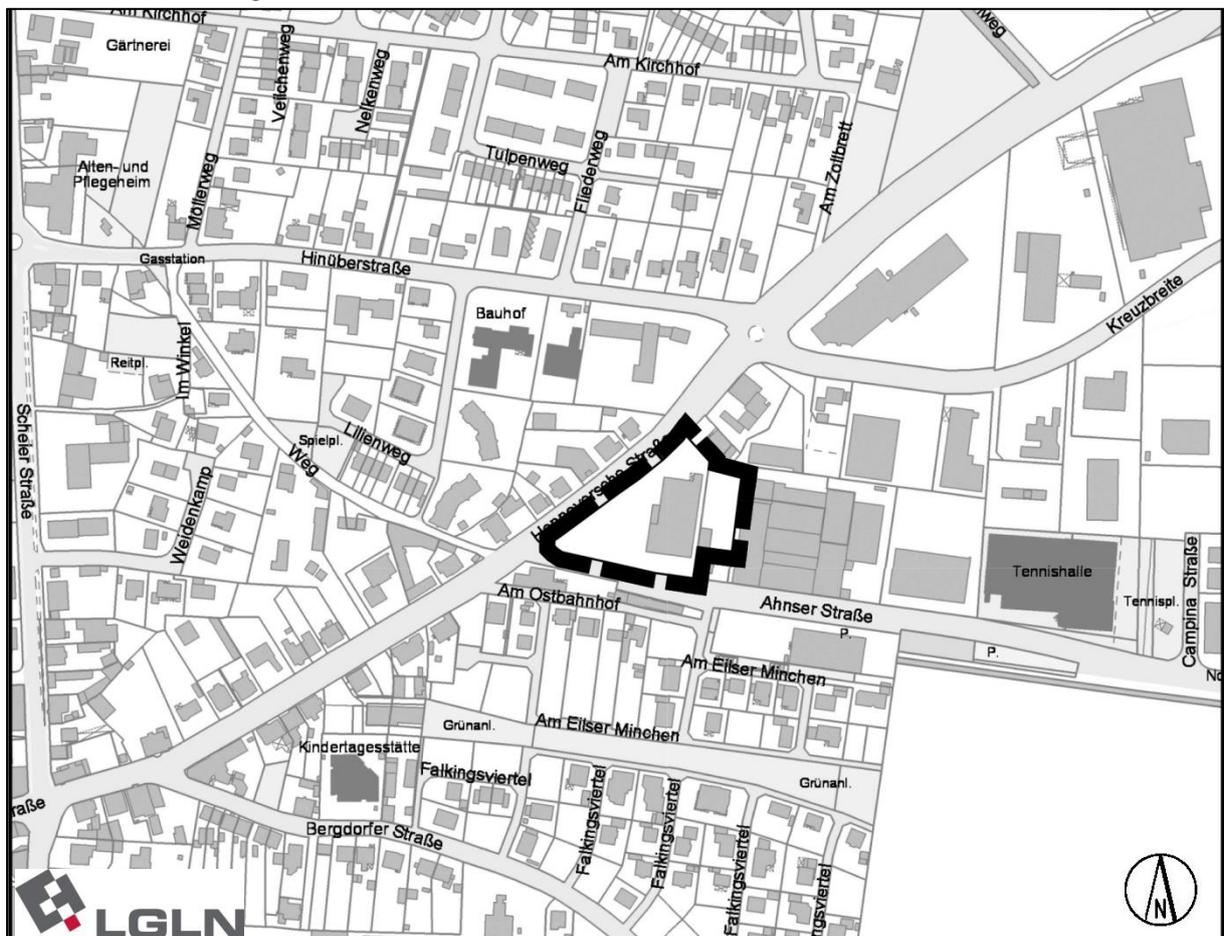


Zu 2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 A „Kreuzbreite“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung des im Plangebiet bereits vorhandenen Einzelhandelsbetriebes und der damit verbundenen Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Geplant ist die bislang festgesetzte maximale Verkaufsfläche (VK) von insgesamt 1.000 m² auf 1.205 m² innerhalb eines Neubauvorhabens zu erweitern. Die Neustrukturierung des Einzelhandelsstandortes erfordert auch die Einbeziehung einer zusätzlichen Fläche zur Ausweisung von Stellplätzen, die östlich anschließt und bislang dem Gewerbegebiet zugeordnet war. Die geplante Erweiterung der Verkaufsflächen wirkt sich nicht auf die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 A und dessen 1. und 2. Änderung bereits festgesetzten Maße der baulichen Nutzung aus mit Ausnahme der v.g. Verkaufsflächenerhöhung. Die vorhandene Eingrünung des Standortes bleibt erhalten und wird künftig auch auf die Stellplatzflächen erweitert.

Der wirksame FNP wird im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes derart berichtigt, dass für die zur Entwicklung des Nahversorgungsstandortes hinzukommende östliche Fläche eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorger“ dargestellt wird. Bisher war diese Parzelle als gewerbliche Baufläche im FNP ausgewiesen

Räumlicher Geltungsbereich zu 2:



Für beide zuvor genannten Bauleitpläne jeweils einschließlich örtlicher Bauvorschriften und der FNP-Berichtigung wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für B-Pläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wird somit von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Beide o.g. Bauleitpläne jeweils einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, der FNP - Berichtigung und der Entwurfsbegründung liegen in der Zeit vom

12.05.2020 bis 12.06.2020

im Fachbereich Planen & Bauen des Stadthauses I, 1.OG, Marktplatz 3, während der Sprechzeiten

montags – freitags	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	14.30 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	14.30 Uhr – 18.00 Uhr

öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Die Auslegungsunterlagen sind ebenfalls im **Internet** unter www.bueckeburg.de/784 abrufbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich per Post, per E-Mail oder persönlich abgegeben oder mündlich zu Protokoll vorgetragen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die beiden zuvor genannten Bauleitpläne jeweils einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, der FNP –Berichtigung und der Begründung unberücksichtigt bleiben gem. § 3 Abs. 2 S.2 und § 4 a Abs. 6 BauGB.

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf die Datenschutzhinweise unter <https://www.bueckeburg.de/datenschutz> wird verwiesen.

Bückerburg, den 30.04.2020

Der Bürgermeister
Brombach